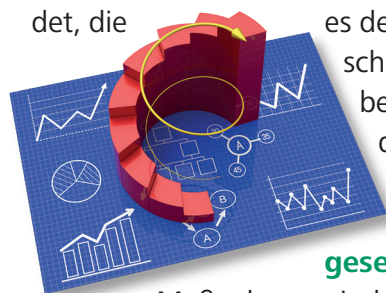


Mandanten- Brief

Dezember 2012

1. Einfachere Bilanzregeln für Kleinunternehmen

Kleinbetriebe in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns wurden schon mit dem **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz** von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Einer **Entlastung für Kleinstkapitalgesellschaften** standen bisher zwingende europarechtliche Vorgaben entgegen. Im Frühjahr hat die EU dieses Problem erkannt und hat die **Micro-Richtlinie** verabschiedet, die



es den Mitgliedsstaaten erlaubt, nun auch Kapitalgesellschaften zumindest von einigen Anforderungen zu befreien. Deutschland hat bereits mit der Umsetzung der EU-Micro-Richtlinie begonnen. Als ersten Schritt hat das Kabinett im September den Entwurf des **Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG)** verabschiedet. Folgende

Maßnahmen sind in dem Gesetzentwurf enthalten:

- **Hinterlegung:** Zukünftig können Kleinstkapitalgesellschaften wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch eine Veröffentlichung erfüllen wollen. Es genügt nämlich, wenn die Gesellschaft die **Bilanz hinterlegt**. Ein **Anhang muss nicht mehr veröffentlicht** oder hinterlegt werden. Auch für die Hinterlegung ist der Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen, womit weiterhin ein Ordnungsgeldverfahren droht, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig eingereicht wird. Allerdings können Dritte den Jahresabschluss nur noch auf Antrag und gegen Gebühr einsehen, wenn sich die Gesellschaft für eine Hinterlegung entschieden hat.
- **Vereinfachte GUV:** Für die Gewinn- und Verlustrechnung können Kleinstkapitalgesellschaften künftig ein **vereinfachtes Gliederungsschema** verwenden. Neu sind in dem vereinfachten Schema die Positionen „sonstige Erträge“ und „sonstige Aufwendungen“, die mehrere Posten des bisherigen Gliederungsschemas zusammenfassen.
- **Vereinfachte Bilanzgliederung:** Auch für die Bilanz können Kleinstkapitalgesellschaften eine vereinfachte Gliederung verwenden. Hier werden allerdings keine neuen Sammelpositionen für einzelne Bilanzposten eingeführt, sondern es wird lediglich die **Gliederungstiefe reduziert**.
- **Verzicht auf Anhang:** Kleinstkapitalgesellschaften können künftig auf die **Erstellung eines Anhangs zur Bilanz verzichten**, wenn sie Angaben zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane, Angaben zu Haftungsverhältnissen und – im Falle einer Aktiengesellschaft – Angaben zu eigenen Aktien unter der Bilanz ausweisen.

Bisher kennt das Handelsgesetzbuch nur große, mittlere und kleine Kapitalgesellschaften. Jetzt wird zusätzlich die **Kategorie der Kleinstkapitalgesellschaften eingeführt**. Als Kleinstkapitalgesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft dann, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens **zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreitet:**

Vereinfachung für Einzelkaufleute schon vor drei Jahren

EU erlaubt jetzt Vereinfachung auch für Kapitalgesellschaften

statt Veröffentlichung der Bilanz nun auch Hinterlegung möglich

einheitliches Verfahren

Sammelposten für Gewinn- und Verlustrechnung

reduzierte Gliederungstiefe für die Bilanz

Anhang nicht mehr zwingend notwendig

neue Größenklasse: Kleinstkapitalgesellschaft

- Eine **Bilanzsumme von höchstens 350.000 Euro**
- Nicht mehr als **700.000 Euro Jahresumsatz**
- Im Jahresdurchschnitt **maximal zehn Arbeitnehmer**

Die **Erleichterungen gelten schon für den Jahresabschluss 2012**, sofern das Wirtschaftsjahr nicht vom Kalenderjahr abweicht. Wirksam sind die Änderungen nämlich erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf einen **nach dem 30. Dezember 2012 liegenden Abschlusstichtag** beziehen. Folglich ist auch der Jahresabschluss 2012 bereits von den Änderungen erfasst, weil ein nicht vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr erst am 31. Dezember 2012 endet. Leider ist noch nicht absehbar, welchen Erleichterungseffekt das Gesetz wirklich haben wird, denn auf die ab kommendem Jahr zwingend zu beachtenden **Regeln zur E-Bilanz hat das MicroBiG keine Auswirkungen**. Die vereinfachten Bilanzvorgaben könnten also eine Luftnummer werden, wenn sich nicht auch die Finanzverwaltung zu den Erleichterungen bekennt, da sonst **für Steuerzwecke auch weiterhin eine ausführliche Bilanz aufzustellen** ist.

2. Erbschaftsteuergesetz auf dem Prüfstand

Die Klage eines Neffen über den **Steuersatz für die Steuerklasse II** hat der Bundesfinanzhof genutzt, um seine grundsätzlichen Bedenken gegen die seit bald vier Jahren geltende Erbschaftsteuerreform vorzubringen. Insbesondere die **zahlreichen Begünstigungen für Betriebsvermögen** sind dem Bundesfinanzhof ein Dorn im Auge. In einem 65 Seiten starken Beschluss hat der Bundesfinanzhof daher dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob hier nicht ein „verfassungswidriger Begünstigungsüberhang“ vorliegt. Die vielen Argumente trägt der Bundesfinanzhof nicht etwa vor, weil er zwingend eine höhere Besteuerung von Betriebsvermögen für geboten hält. Er hält vielmehr das gesamte Erbschaftsteuergesetz für problematisch, weil es zu einer **verfassungswidrigen Fehlbesteuerung** führen würde. Dies verletze diejenigen Steuerzahler, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung.

Wie das weitere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ausgeht, ist schwer vorhersehbar. Es ist jedenfalls **sehr unwahrscheinlich**, dass das Gericht das **komplette Erbschaftsteuergesetz rückwirkend für verfassungswidrig erklärt**. Sollte das Gericht aber die Bedenken des Bundesfinanzhofs teilen, wird es den Gesetzgeber sicher auffordern, für die Zukunft nachzubessern. Wer trotzdem sicher gehen will, kann gegen den Erbschaftsteuerbescheid **Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen**. Die Finanzverwaltung hat die Finanzämter bereits angewiesen, **neue Bescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk** zu versehen, womit sich ein Einspruch in diesen Fällen erübrigt. Bereits gewährte Vergünstigungen werden rückwirkend auf keinen Fall gestrichen, denn das Gesetz verbietet die Änderung von Steuerbescheiden zum Nachteil der Steuerzahler aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Es kann sich aber lohnen, **über eine zeitnahe Vermögensübertragung nachzudenken**, falls das Bundesverfassungsgericht die Abschaffung von Vergünstigungen für die Zukunft verlangt.

mehr als 500.000 Unternehmen fallen in die neue Größenklasse

Erleichterungen gelten bereits für die Bilanz 2012

E-Bilanz ist von den Änderungen nicht betroffen

Steuerberaterkammer fordert einheitliche Bilanzvorschriften

Bundesfinanzhof hält Erbschaftsteuerreform für verfassungswidrig

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht

Erben ohne Anspruch auf Begünstigungen sind benachteiligt

Zukunft der Erbschaftsteuer steht in den Sternen

Finanzverwaltung hat bereits mit einem Vorläufigkeitsvermerk reagiert

es ist an der Zeit, über die Vermögensnachfolge nachzudenken

Das eigentliche Anliegen des Klägers, nämlich dass für die Steuerklasse II (u.a. Geschwister, Neffen und Nichten) und die Steuerklasse III (fremde Dritte) die gleichen Steuersätze gelten, hält der Bundesfinanzhof dagegen nicht für verfassungswidrig. Die Richter meinen nämlich, der Gesetzgeber sei **nicht verpflichtet, Erben der Steuerklasse II besser zu stellen** als Erben der Steuerklasse III. Der verfassungsmäßig garantierte Schutz von Ehe und Familie beziehe sich nur auf die Gemeinschaft von Eltern und Kindern, nicht aber auf Familienmitglieder im weiteren Sinn.

3. Nachweis von Bewirtungskosten

In der **Restaurantrechnung** für eine geschäftliche Bewirtung **muss der Name des bewirtenden Steuerzahlers enthalten sein**. Andernfalls lässt das Gesetz nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keinen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zu. Die Restaurantrechnung hat **als Fremdbeleg nämlich eine erhöhte Nachweisfunktion**, sodass die Angabe des bewirtenden Steuerzahlers allein im Eigenbeleg nicht ausreicht. Eine **Ausnahme gilt nur bei Kleinbetragsrechnungen über maximal 150 Euro**. Dort ist die Angabe des Bewirtenden entbehrlich.

4. Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu Steuerschulden des Erblassers geändert. Jetzt gilt auch die **Einkommensteuer für das Todesjahr des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit**. Bisher waren diese Steuerschulden nicht vom Erbe abziehbar, weil die Einkommensteuer erst mit Ablauf des Kalenderjahres anfällt und die Steuerschulden damit zum Todeszeitpunkt noch nicht entstanden waren. Die Richter erklären aber auch diese Schulden jetzt für abziehbar, weil **alle vom Erblasser herrührenden Schulden abziehbar** sein sollten. Das schließt folglich auch die Schulden ein, die am Todestag rechtlich noch nicht entstanden waren, aber auf Aktivitäten des Erblassers zurückgehen. Umgekehrt gilt damit jedoch auch, dass der **Teil der Einkommensteuer weiterhin nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar** ist, der **auf Aktivitäten des Erben zurückgeht**. Wenn also beispielsweise der Erbe im Todesjahr nachträgliche Einnahmen aus einer ehemaligen Tätigkeit des Erblassers vereinnahmt, sind die darauf entfallenden Steuern keine Nachlassverbindlichkeit.

5. Lebensmittelspenden an Tafeln sind umsatzsteuerfrei

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, **auf Lebensmittelspenden an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Mehrwertsteuer** zu erheben. Bei **begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der Wert nach Ladenschluss regelmäßig null Euro** betragen, womit auch keine Umsatzsteuer anfällt. Auf diese Billigkeitsregelung haben sich der Bund und die Länder jetzt geeinigt. Auslöser waren die Spenden eines sächsischen Bäckers, der regelmäßig seine Brötchen der gemeinnützigen Einrichtung „Die Tafel“ gespendet hatte. Nach einer Steuerprüfung hatte sein Finanzamt ihm mitgeteilt, dass er für diese Spenden Mehrwertsteuer zahlen müsse.

gleiche Steuersätze für Familienmitglieder und fremde Dritte sind zulässig

Bewirtungsrechnung muss Namen des Bewirtenden enthalten

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Einkommensteuer ist jetzt auch für das Todesjahr eine Nachlassverbindlichkeit

Steuer muss auf den Erblasser zurückgehen, um abziehbar zu sein

Bund und Länder einigen sich auf Billigkeitsregelung

begrenzt haltbare Lebensmittel sollen steuerlich ohne Wert sein

6. Elektronische Lohnsteuerkarte ist gestartet

Am 1. November 2012 ist das ELStAM-Verfahren gestartet. Seit diesem Zeitpunkt können Arbeitgeber erstmals die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ihrer Arbeitnehmer** mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abrufen. Noch vor dem Jahresende soll aber gesetzlich geregelt werden, dass Arbeitgeber aber auch **erst im Lauf des Jahres 2013 mit dem ELStAM-Verfahren starten** können.

7. Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer

Der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer ist **objekt- und nicht personenbezogen**. Wenn also Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, können sie den **Höchstbetrag jeweils nur anteilig und insgesamt nur einmal** geltend machen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil aber die **Revision zum Bundesfinanzhof** zugelassen, weil die Kläger gute Argumente vorgetragen hatten. Der Gesetzgeber habe nämlich bei der Festlegung des Höchstbetrags ein Arbeitszimmer von ca. 12 bis 14 m² vor Augen gehabt. Das klagende Lehrerehepaar nutzt aber einen doppelt so großen Raum als gemeinsames Arbeitszimmer und argumentiert, dass bei einem objektbezogenen Höchstbetrag ein **verfassungswidriger Gleichheitsverstoß** vorliege, weil man durch das einfache Einfügen einer Wand den Abzugsbetrag verdoppeln könne.

8. Zinsen aus Darlehen zwischen nahe stehenden Personen

Seit 2009 unterliegen die meisten Kapitalerträge der **Abgeltungsteuer**. Eine **Ausnahme** gilt unter anderem **für Zinsen aus Darlehen zwischen nahe stehenden Personen**. Mit dieser Regelung musste sich das Finanzgericht Niedersachsen befassen und kam zu dem Ergebnis, dass **diese Regelung verfassungsgemäß** ist. Es besteht also kein Anspruch darauf, auch auf Zinsen aus Angehörigendarlehen den Steuersatz der Abgeltungsteuer anzuwenden. Die Kläger haben jetzt Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt in der Hoffnung, dass der zu einem anderen Ergebnis kommt.

9. Volle Entfernungspauschale nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag

Legt ein Steuerzahler den **Hin- und Rückweg** von der Wohnung zur Arbeitsstätte **an unterschiedlichen Tagen** zurück, darf er für jeden Tag **nur die halbe Entfernungspauschale geltend machen**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit diesem Urteil der Auffassung des Finanzamts zugestimmt, dass es andernfalls zu einer doppelten Anrechnung der gleichen Wege kommt. Allerdings bedeutet dieses Urteil umgekehrt nicht, dass bei zwei Fahrten zur Arbeit am gleichen Tag die doppelte Entfernungspauschale anzusetzen ist. Das Finanzgericht Hessen hat nämlich bestätigt, dass die **Entfernungspauschale auf eine arbeitstägliche Fahrt** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **beschränkt** ist.

elektronischer Abruf der Arbeitnehmerdaten seit dem 1. November 2012

Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer ist objektbezogen

Bundesfinanzhof hat das letzte Wort

Klägerargument zur Raumgröße beeindruckt das Finanzgericht

Abgeltungsteuer gilt nicht für Darlehen zwischen nahe stehenden Personen

regulärer Steuersatz für Zinseinnahmen ist verfassungsgemäß

für die Rückfahrt am Folgetag gibt es nur halbe Entfernungspauschale

zwei Fahrten an einem Tag führen nicht zu doppelter Entfernungspauschale